

SATZUNG

für die Bäderbetriebe der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden, Ämter und Landkreise (Kommunaleselbstverwaltungsgesetz - KSVG -) in der derzeit geltenden Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Bäderbetriebe der Kreisstadt Neunkirchen sind Eigentum der Stadt Neunkirchen und werden durch den Oberbürgermeister nach Maßgabe der Gemeindeordnung verwaltet und vertreten.

§ 2

Gegenstand der Bäderbetriebe der Kreisstadt Neunkirchen ist die Unterhaltung und der Betrieb folgender Einrichtungen:

1. Die Lakai – das Neunkircher Kombibad
2. Freibad Neunkirchen-Wiebelskirchen
3. Freibad Neunkirchen, Kasbruch (bis 01.09.2009)
4. Freibad Neunkirchen-Heinitz

Der Personaleinsatz und der für den Betrieb der Bäder erforderliche Einkauf erfolgt zentral durch die Bäderverwaltung.

§ 3

Die Bäderbetriebe der Kreisstadt Neunkirchen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der zurzeit geltenden Fassung, indem sie der Bevölkerung die in § 2 aufgeführten Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung stellen und damit zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Allgemeinheit beitragen.

§ 4

Als eine dem Gemeinwohl verpflichtete Einrichtung sind die Bäderbetriebe mit einer sozialen Preisgestaltung zu führen. Die Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen. Sich eventuell doch einmal ergebende Gewinne dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neunkirchen erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Bäderbetriebe der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 5

Die Stadt Neunkirchen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bäderbetriebe der Kreisstadt Neunkirchen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bäderbetriebe der Kreisstadt Neunkirchen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Der Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 01.07.2009

in Kraft getreten am: 02.07.2009